



Richtplan Kanton Zug – Anpassung Kantonsstrassen, Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben und Agglomerationsprogramm – Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zu Handen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Referenz/Aktenzeichen: COO.2093.100.5.426437

1 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG

1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Am 10. November 2016 hat der Kantonsrat des Kantons Zug die Richtplananpassungen der Kapitel Verkehr sowie Agglomerationsprogramm beschlossen. Der Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zug hat den Bund mit Schreiben vom 29. November 2016 ersucht, die Anpassungen des kantonalen Richtplans gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) zu genehmigen.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende für die Prüfung relevanten Dokumente bei:

- Jahresheft 2016 (Synopsis zu allen Richtplananpassungen)
- Anpassung Verkehr:
 - Kantonsratsbeschluss vom 10. November 2016
 - Stellungnahmen der vier Nachbarkantone (jeweils zum Stadttunnel und zur Umfahrung Unterägeri)
- Anpassung Agglomerationsprogramm:
 - Kantonsratsbeschluss vom 10. November 2016
 - Stellungnahmen der vier Nachbarkantone

Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Richtplananpassung Verkehr erfolgten im Rahmen der öffentlichen Auflage von 10. Oktober 2015 bis 09. Dezember 2015. Die vier Nachbarkantone wurden im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur Stellungnahme eingeladen. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit den Vorprüfungsberichten vom 12. November 2015, resp. 17. Dezember 2015 abgeschlossen.

Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Richtplananpassung „Agglomerationsprogramm“ erfolgten im Rahmen der öffentlichen Auflage von Samstag, 9. Januar 2016 bis Mittwoch, 9. März 2016. Die vier Nachbarkantone wurden im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur Stellungnahme eingeladen. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 23. März 2016 abgeschlossen.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE dem Bundesamt für Umwelt BAFU, dem Bundesamt für Strassen ASTRA, dem Bundesamt für Verkehr BAV sowie dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS die vom Kanton Zug eingereichten Richtplanunterlagen zur Stellungnahme unterbreitet. Die Bundesstellen hatten keine Bemerkungen zur vorliegenden Richtplananpassung. Die im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung erfolgten Stellungnahmen der Nachbarkantone wurden in der Prüfung der Richtplananpassung berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 10. März 2017 wurde dem Kanton Zug die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der zuständige Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 14. März 2017 dazu Stellung genommen. Der Kanton Zug ist mit dem Prüfungsbericht einverstanden.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergeleiteten Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2 INHALT DER ANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND

Der Richtplan wird in den Kapiteln V Verkehr sowie P Agglomerationsprogramm angepasst. Die Anpassungen umfassen im Einzelnen:

Neubau Stadttunnel

Nach dem deutlichen Nein des Soveräns zum Stadttunnel mit „Zentrum Plus“ im Juni 2015 wird dieser Volksentscheid auch planungsrechtlich vollzogen. Die Einträge zum Stadttunnel werden gestrichen (Kapitel V 3.2, V 3.6, V 3.8, V 3.9 und V 12.2). Die Streichung der Einträge zum Stadttunnel aus dem Richtplan haben Anpassungen betreffend Strassenklassierung (Gemeinde- resp. Kantonsstrasse) zur Folge: die Baarerstrasse auf dem Abschnitt zwischen Gubelstrasse und Bundesplatz wird der Gemeinde Zug abgetreten. Im Gegenzug wird die Abtretung der Aabachstrasse zwischen Gubelstrasse und Chamerstrasse an den Kanton in den Richtplan aufgenommen (Kapitel V 3.9). Der Bund ist mit dieser Richtplananpassung einverstanden.

Umfahrung Unterägeri

Das im Richtplan als Zwischenergebnis festgelegte Vorhaben Neubau Umfahrung Unterägeri wird mit der vorliegenden Anpassung von Priorität 2 in die Priorität 3 überführt (Kapitel V 12.2). Der Baubeginn wird von 2016 auf 2024 verschoben (Kapitel V 3.3). Damit werden keine raumplanerischen Änderungen, sondern lediglich eine zeitliche Verschiebung des Projekts um 8 Jahre vorgenommen. Der Bund ist mit dieser Richtplananpassung einverstanden.

Agglomerationsprogramm 3. Generation

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird das bestehende Kapitel P Agglomerationsprogramm (AP) Zug mit den Inhalten des AP 3. Generation (eingereicht beim Bund per Ende 2016) abgestimmt.

Im Kapitel P1 wird die gemäss AP 3. Generation vorgesehene Erweiterung des Perimeters der Agglomeration Zug verankert. Der Agglomerationsperimeter soll auf das gesamte Kantonsgebiet ausgedehnt werden. Es fällt in die Kompetenz der Agglomerationen, den Handlungspereimeter des Agglomerationsprogramms zu definieren. Ausserhalb des statistischen Perimeters gelegene Gemeinden – im Falle vom Kanton Zug die Gemeinde Menzingen – können in das Programm einbezogen werden. Der Bund weist darauf hin, dass der Bund die Mitfinanzierung von Projekten in der Regel auf Massnahmen innerhalb des statistischen Perimeters konzentriert. Nach Art. 19 Abs. 2 MinVV können jedoch auch

ganz oder teilweise ausserhalb einer Stadt oder Agglomeration liegende Gebiete von einer Massnahme profitieren, sofern deren Nutzen grösstenteils innerhalb der angrenzenden Agglomeration oder Agglomerationen anfällt. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Massnahme handelt, die für die Gesamtwirkung des Agglomerationsprogramms zentral ist.

In Kapitel P 3.1.2 werden die thematischen Bereiche und Vorhaben festgelegt, bei welchen sich der Kanton für eine Mitfinanzierung beim Bund einsetzt. Diese ersetzen die der bisherigen Massnahmen der 2. Generation.

Der Bund ist mit diesen Richtplanpassungen einverstanden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Mitfinanzierung des Bundes die notwendige räumliche Abstimmung und Festsetzung der Siedlungs- und Verkehrsmassnahmen des AP 3. Generation in den entsprechenden Kapiteln im Richtplan erfolgen muss, sofern diese Massnahmen nicht bereits im Richtplan enthalten sind. Bis zur Leistungsvereinbarung müssen die entsprechenden Anpassungen für A-Massnahmen und für direkt damit zusammenhängende Siedlungsmassnahmen vom Bund genehmigt sein. Die Beurteilung des Agglomerationsprogramms 3. Generation und der Entscheidung über die Mitfinanzierung der Infrastrukturmassnahmen erfolgen im Rahmen der Prüfung der Agglomerationsprogramme bzw. der entsprechenden Botschaft durch das Parlament.

3 FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgendes beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 27. März 2017 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung Kantonsstrassen, Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben und Agglomerationsprogramm genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 27. März 2017